

4 Procent Zinsen gewährt und nach den zeitherigen Erfahrungen keineswegs zu besorgen ist, es werde derselbe so schlechte Rechnung geben, daß nicht allein auf den Staatsantheil keine Zinsen ausfallen sollten, sondern auch noch zugeschossen werden müßte, um den Actionairen 4 Procent auf ihr Capital zu gewähren. Die Deputation hält deshalb diesen Punkt für ziemlich unbedenklich.

Zu Punkt 6. In der Erklärung vom 28. März v. J. ward der Gesellschaft bereits zugesichert, daß der zu Verzinsung des gesammten Anlagecapitals, ausschließlich des Regierungsantheils, zu 4 Procent während der Bauzeit erforderliche Bedarf von den Regierungen der Actiengesellschaft vorgeschossen und nach vollendeter Herstellung der Bahn als integrierender Bestandtheil des Anlagecapitals dem Antheile der Regierungen an letztem hinzugeschlagen werden soll. — Diese Zusicherung entspricht vollkommen dem ursprünglichen Vertragsverhältnisse, enthält demnach nichts Neues und ist lediglich hier zu wiederholen gewesen.

Zu Punkt 7. Die Erklärung vom 24. April 1841 (Beilage A.) enthält unter 6 die Bestimmung, daß, in so fern die Bahn nicht schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz der Regierungen übergegangen sein sollte, nach Ablauf des 25. Betriebsjahres, von Eröffnung der ganzen Bahnlinie an gerechnet, die Regierungen das Recht haben sollten, das Eigenthum der Eisenbahnen nebst Zubehör mittelst Kaufes für ihre resp. Staaten zu erwerben. Die Bedingungen, unter welchen dieses Recht solle ausgeübt werden können, sind in gedachtem Punkte 6 Beilage A. enthalten.

In dem Plane, welcher bei vorigem Landtage von der hohen Staatsregierung über das unter Mitwirkung des Staats auszuführende Eisenbahnsystem den Ständen vorgelegt wurde, waren unter III. 6 d. und e. und 7 (Landtagsacten für 18 $\frac{2}{3}$, IV. Abth. S. 70) folgende Bestimmungen enthalten:

- 6 d) Der Staat garantirt überdies den Actionairen die Zinsen nach 4 Procent während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie.
- e) Dagegen stipulirt sich derselbe das Recht, nach 5jährigem Bestehen der Bahn die Actien gegen Zahlung des Nennwerthes ganz oder zum Theil, letztern Falls durch successive Ausloosung an sich zu kaufen und dadurch alleiniger Eigenthümer der Bahn zu werden.
- 7) Die vorstehend unter d. erwähnte 5jährige Zinsengarantie kann auch auf die Actien der sächsisch-bairischen Eisenbahn nachträglich ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß die betreffende Gesellschaft hinsichtlich des Rückkaufs der Bahn durch den Staat der unter e. gedachten Bedingung unterwirft.

Die Ständeversammlung lehnte jedoch den Punkt e. ab, indem sie die Ansicht aussprach, daß, wenn auch anzuerkennen sei, daß es für den Staat von Werth sein könne, sich ein Rückkaufsrecht der Bahnen in nicht zu entfernter Zukunft vorzubehalten, man doch wohl zu weit gehe und den Zweck gefährde, wenn man die Actionaire bedrohe, schon nach 15jährigem Betriebe der Bahnen ein solches Recht geltend zu machen und den Actionairen zwar den Nennwerth der Actien, aber in keinem Falle, auch bei sehr guter Rentabilität der Bahn, irgend etwas mehr zu gewähren. Auch ward, wenn man in dem Rückkaufsrechte für den Staat hauptsächlich nur die Möglichkeit finden könne, Veranstellungen, die derselbe aus guten Gründen jetzt treffen, wieder

rückgängig zu machen, bezweifelt, daß nach 15 Jahren schon das Gewicht jener Gründe sich so wesentlich vermindert haben werde, um jene Möglichkeit nach so kurzer Zeit in so hohem Grade wünschenswerth erscheinen zu lassen, daß sich für deren Erlangung namhafte Opfer in der Gegenwart rechtfertigen ließen.

Es ward deshalb in den für die Eisenbahnangelegenheiten fernerweit einzuhaltenden Plan der Satz aufgenommen:

„Dagegen stipulirt sich derselbe (der Staat) das Recht des Rückkaufs der Bahn nach den für die sächsisch-bairische Bahn in der Erklärung vom 24. April 1841 Punkt 6 festgestellten Grundsätzen.“

Den weiter oben angeführten Punkt 7 des Plans lehnten als Folge hiervon die Stände ab und bemerkten, daß ohnehin die Compagnie schwerlich geneigt sein werde, lediglich für eine Zinsengarantie zu 4 Procent auf 5 Jahre das Rückkaufsrecht des Staates um 10 Jahre früher, als ursprünglich bedungen, und lediglich auf das Anlagecapital eintreten zu lassen.

Von der Staatsregierung ward aber bei der Berathung bemerkt, daß sich dieselbe vorbehalten müsse, nach Befinden bei der nächsten Ständeversammlung auf diesen Punkt zurückzukommen, da, wenn auch an einer endlichen Rentabilität der sächsisch-bairischen Bahn nicht zu zweifeln sei, dennoch wohl Verhältnisse eintreten könnten, welche die Gleichstellung dieser Bahn rückfichtlich der vom Staate zu gewährenden Unterstützung für die Regierung wünschenswerth machen könnten.

Da die Regierung nun in den Fall gekommen ist, der sächsisch-bairischen Eisenbahngesellschaft Zugeständnisse zu machen, welche die bei Begründung des Unternehmens vom Staate übernommenen Verpflichtungen überschreiten, so hat sie, wenn gleich sich die Stände gegen ein schon nach 15 Jahren auszuübendes Rückkaufsrecht bei neuen Bahnen erklärt hatten, doch hier geglaubt, sich ein solches Zugeständniß bedingen zu müssen in dem beanspruchten Rechte, die Bahn, anstatt nach 25, schon nach 15 vollen Betriebsjahren, übrigens aber nicht nur für das Anlagecapital, sondern nach den ursprünglich festgestellten Rückkaufsbedingungen für den Staat erwerben zu können.

Die Generalversammlung der Compagnie hat jedoch sich das Recht des während 25 Jahre ungestörten Besitzes der Bahn nicht schmälern lassen wollen, hat deshalb, wie weiter oben schon bemerkt, zwar die Zugeständnisse der Regierung angenommen, aber das Gegenzugeständniß abgelehnt, und an diesem Differenzpunkte ist bis jetzt das gütliche Abkommen zwischen der Regierung und der Compagnie gescheitert. Die Angelegenheit steht aber so, daß, falls Seiten der Regierung auf die wegen des Rückkaufsrechts gestellte Anforderung Verzicht geleistet wird, dann der übrige Theil des eventuell abgeschlossenen Vergleichs bindend für die Compagnie ist.

Die Majorität der Deputation muß der Regierung vollständig darin beipflichten, daß die Erlangung des Rechts für den Staat, nach 15jährigem Bestehen schon die Bahn zurückkaufen zu können, von politischem und finanziellem Werthe für den Staat sein würde. Von politischem, weil die Ueberzeugung sich immer mehr geltend macht, daß die Ueberlassung eines so tief eingreifenden Verkehrsmittels, wie die Eisenbahnen es sind, an Privaten nicht vortheilhaft für die Erreichung der dabei in Frage kommenden Staatsinteressen ist, die leicht mit den Privatinteressen der Actionaire collidiren können; von finanziellem